

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Vom 17.11.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat am 17. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Herrenberg“.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der GroÙen Kreisstadt Herrenberg.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) ist das Erscheinen des „Amtsblatts der GroÙen Kreisstadt Herrenberg“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung „Gäubote“ zulässig.

Bekanntmachungs-Satzung

- 2 -

(2) Erscheint die genannte Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser der Stadtteile auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch Anschlag an den Verkündungstafeln in den Rathäusern der Stadtteile durchgeführt.

(2) Zusätzliche im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg aufgenommene Hinweise haben lediglich den Charakter einer weiteren Information.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 04.03.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. März 1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 17. November 1992

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 29.12.1992 im Gäubote öffentlich bekanntgemacht.